

Wenn die Polizei plötzlich vor der Türe steht... Experten-„Lebenshilfe“ vom Frankfurter Stadtkurier

Das Recht, zu schweigen ist vielen Bürgern nicht bekannt, zumindest herrscht oft Unklarheit: Was darf man, was sollte man besser lassen, wenn man es mit der Polizei zu tun hat. Der Frankfurter Stadtkurier will in Zukunft öfter Lebenshilfe geben. Auch in Fragen des Rechts. Kleine Hilfen für unsere Leser. Rechtsanwalt Uwe Lenhart hat sich im Rhein-Main-Gebiet ganz speziell in Sachen Verkehrsrecht einen Ruf als „Paragrafen-Enger erworben. Wir wollen im Sinne unserer Leser von seinem umfangreichen Wissen profitieren und haben ihn gebeten, uns für diese Ausgabe über das „Recht zu schweigen“ besser ins Bild zu setzen. Nachstehend sein erstes Beispiel aus dem Alltag eines ganz normalen Verkehrsteilnehmers. Lesen Sie Uwe Lenharts Kommentar, ebenso seine drei einleuchtenden Beispiele, die auch uns „passieren“ könnten.

H. R.

Ein Fahrzeughalter bekommt Besuch von der Polizei. Diese konfrontiert ihn mit dem Vorwurf eines Vergehens im Straßenverkehr und gibt dem Autofahrer Gelegenheit, sich hierzu zu äußern. Der Beschuldigte sagt gar nichts. Er macht von seinem Schweigerecht

Gebrauch. Eine gute Entscheidung? Auf jeden Fall! Unabhängig davon, dass man von einer solchen Anhörung durch die Polizei regelmäßig überrumpelt wird, kennt man zu dieser Zeit nicht die vollständige Sach- und vor allem Beweislage. Handelt es sich nämlich um eine so genannte Kennzeichenanzeige ohne konkrete Beschreibung des Fahrers zur Tatzeit, wird es der Justiz ohne Einlassung zur Fahrereigenschaft nicht gelingen, den Täter ausfindig zu machen. Mit der Angabe, das Auto zur fraglichen Zeit geführt zu haben, würde man sich zum Beweismittel gegen sich selbst machen. Weder dürfen auf Grund der Haltereigenschaft Rückschlüsse auf den Fahrer zur Tatzeit gezogen werden, noch darf die Justiz ein Schweigen des Beschuldigten zu dessen Nachteil würdigen. Anderes gilt aber, wenn der Betroffene die Beantwortung an ihn gestellter Fragen nicht grundsätzlich verweigert, sondern nur lückenhafte Angaben macht. Dann dürfen für ihn hieraus nachteilige Schlüsse gezogen werden. Eine Äußerung ohne Kenntnis der Akten kann einen fatalen Fehler darstellen, der im weiteren Verfahrensverlauf nicht wieder gut zu machen ist. Schweige- und Akteneinsichtsrecht stellen das Kernstück der Verteidigung dar. Diese basieren auf verschiedenen rechtsstaatlichen Prinzipien. Nur wer den Vorwurf kennt und weiß, worauf dieser beruht und durch



Lenhart Uwe Rechtsanwalt

welche Beweismittel er gestützt werden soll, kann sich aktiv und effektiv verteidigen. Jeder, der von der Polizei - auch auf frischer Tat - angetroffen oder aufgesucht wird, sollte dieser gegenüber keinerlei Angaben machen, sondern konsequent schweigen. Teilen Sie mit, sich

gegebenenfalls über Ihren Anwalt äußern zu werden. Hier gilt ganz besonders: Reden ist Silber, Schweigen ist Gold.

Der Autor ist Fachanwalt für Verkehrsrecht in Frankfurt am Main (www.lenhart-ra.de).

Das Recht, zu schweigen

1. Fall:
Hätte er doch geschwiegen
Ein 35-Jähriger Bankkaufmann kommt im angetrunkenen Zustand mit dem auf seine Ehefrau zugelassenen Pkw auf einer Autobahnabfahrt um 3 Uhr nachts gegen die Leitplanken. Ohne Polizei oder geschädigte Autobahnmeisterei zu verständigen fährt er weiter nach Hause. Es gibt keine Zeugen. Da bei dem Unfall von dem Fahrzeug das vordere Kennzeichen abgefallen war, ermittelt die Polizei die Halteranschrift und sucht diese zwei Stunden später, gegen 5 Uhr, auf. Von der Polizei auf den Unfall und den in der Hofeinfahrt parkenden beschädigten Pkw angesprochen, gibt der Fahrer sofort und ohne eine Möglichkeit der Polizei, diesen vorher über seine Rechte zu belehren, an, dass er gefahren sei. Die Verteidigung trägt vor, dass die Äußerungen, die der Beschuldigte in der ohne Belehrung durchgeführten Vernehmung gemacht hat, nicht verwertet werden dürfen. Stimmt nicht, so das Beschwerdegericht, da es sich um eine so genannte Spontanäußerung handelt. Gegen

den Beschuldigten wird wegen Trunkenheitsfahrt und Unfallflucht eine Geldstrafe von 65 Tagessätzen verhängt und die Fahrerlaubnis für 14 Monate entzogen. Hätte sich der Fahrer gegenüber der Polizei nicht geäußert, also geschwiegen, hätte das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt werden müssen.
2. Fall:
Keine Äußerung wäre besser gewesen
Einem nach längerer Arbeitslosigkeit noch in der Probezeit wieder gekündigten 46-Jährigen Abteilungsleiter wird vorgeworfen, einen Lkw durch Betätigen der Lichttupe zum Verlassen der Fahrspur genötigt, diesen anschließend überholt und dann ausgebremst zu haben. Der Lkw-Fahrer hinter dem überholten Lkw musste seinerseits bremsen und zeigt den Pkw-Fahrer an. Den Fahrer des Pkw konnte der Lkw-Führer nicht sehen. Auf die Vorladung der Polizei an den Halter des betreffenden Pkw schreibt dieser der Polizei einen Brief. Er räumt erst einmal ein, überhaupt Fahrer zur Tatzeit gewesen zu sein, bestätigt die

Angaben des Lkw-Fahrers im Großen und Ganzen, schildert seine psychischen Belastungen auf Grund privater und beruflicher Ereignisse, zeigt Reue und bittet um Nachsicht. Gegen den Beschuldigten wird wegen Nötigung im Straßenverkehr eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen und ein Fahrverbot von 3 Monaten verhängt. Hätte sich der Fahrer gegenüber der Polizei nicht geäußert, also geschwiegen, hätte das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt werden müssen.
3. Fall:
Sekundenschlaf und gleich geredet...
Ein 36-Jähriger Außendienstmitarbeiter eines Schlüsseldienstes kommt in einer Kurve auf der Autobahn von der Fahrbahn ab und gerät gegen die Leitplanken. In der Vernehmung durch die Polizei gibt der Autofahrer an, übermüdet in einen Sekundenschlaf

geraten zu sein, da er in der Nacht lange in einer Disco gewesen wäre. Die Staatsanwaltschaft leitet gegen den Beschuldigten ein Strafverfahren ein und wirft diesem vor, ein Fahrzeug geführt zu haben, obwohl er infolge Übermüdung nicht in der Lage war, dieses sicher zu führen (§ 315c Abs. 2 Nr. 1 Lit b StGB). Die Staatsanwaltschaft beantragt bei Gericht, dem betroffenen Autofahrer den Führerschein zu entziehen. Hätte sich der Fahrer gegenüber der Polizei nicht geäußert, also geschwiegen, hätte das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt werden müssen. Hätte sich der Fahrer gegenüber der Polizei nicht geäußert, also geschwiegen, hätte höchstens ein Bußgeld wegen Verursachung eines Verkehrsunfalls festgesetzt werden können.

Allianz Klee • Nensel • Walter
Generalvertretung der Frankfurter Allianz

Odenwaldstr. 23 / Ecke Bruchfeldstrasse • 60528 Frankfurt
Tel. 069 / 96 74 51 -0 • Fax 069 / 96 74 51 -30

Einkommensteuer - Erklärung für RENTNER ?
Es berät Sie gerne ihr STEUERBERATER
martin k. müller
königsbacher straße 15-21
60528 frankfurt am main
Tel.: 069/67 73 39 90

Dr. Walter Wallmann, hessischer Ministerpräsident a. D. und Ex-OB von Frankfurt: „Die WM 2006 hat ein sehr freundliches Gesicht, es macht sehr viel Freude, das Geschehen rundum im Fernsehen zu verfolgen. Die gute Stimmung macht auch mich fröhlich, denn davon lebt solch eine Großveranstaltung letztlich, die Tore allein bestimmen nicht die WM. Für uns Deutsche ist die WM ein großer Zugewinn an Image, auch was das Feiern angeht. Die heitere Atmosphäre hilft uns Gastgebern wie auch Gästen, diese 4 Wochen und hoffentlich auch danach sich als wunderbares Erlebnis zu bewahren. Und ehrlich gesagt als Fußballfan: Die deutsche Mannschaft spielt besser als man ihr vorausgesagt hat. Was aber nicht das allerwichtigste bei der WM ist, denn sie ist ein Fest für alle Nationen. Unsere Rolle als Gastgeberland empfinde ich bisher als ausgesprochen gut. Deutschland insgesamt und Frankfurt als ein mir besonders nahestehender Austragungsort präsentieren sich sehr sympathisch und gut vorbereitet.“

Jürgen Koop Rechts anwalt

Beratung und Vertretung in allen Rechtsangelegenheiten
Rechtliche Betreuungen

Termine nach Vereinbarung
Telefon (0 69) 99 99 79 58

Odenwaldstraße 37 Mobil: (01 79) 5 17 56 84
60528 Frankfurt am Main Fast: (0 69) 67 72 48 48

Internet: <http://www.rechtsanwalt-koop.de>
e-Mail: koop@rechtsanwalt-koop.de

Schomberg & Korcz
Schwerpunkte Arbeitsrecht
Familien, Strafrecht
Miet- u. Straßenverkehrsrecht
60489 Frankfurt, Kalkentalstr. 2
Tel. (069) 97 84 68-0, Fax 97 84 68-20
www.schomberg-korcz.de

Steuerberater in Niederrad

Diplomkaufmann Dr. Hans Kötzner
Beratung: Di., Mi. und Do. 10-19 Uhr

Bruchfeldstr. 92 - Hinterhaus
Honorarkosten? Bitte rufen Sie an:
Tel. 069 / 677 26 216 • Mobil: 0160 / 842 94 50



Ihre Altersvorsorge mit Sicherheit und Gewinn

– renditestark und preisgünstig
– individuelle Vorsorge-Angebote
Kundendienstbüro Markus Richter
Tel. 069 3087437 • Fax 069 34825668
markus.richter@HUKvm.de
www.HUK.de/vm/markus.richter
Albanusstraße 18 / Ecke Melchiorstraße
65929 Frankfurt
Öffnungszeiten: Mo.–Fr. 8.30–12.30 Uhr
Mo.–Do. 15.00–18.00 Uhr
und nach Vereinbarung



HUK-COBURG
Da bin ich mir sicher